

gekommen ist, befinden. Es wird unmöglich sein, alle die Mitglieder für die Steuerdeputation bloß aus der sogenannten sechsten Deputation zu wählen. Sind Sie nun aber einmal in der Lage, bei der Wahl der neuen außerordentlichen Deputation eine Anzahl von Mitgliedern mit hineinwählen zu müssen, die bereits einer anderen Deputation angehören, vielleicht sogar in einer so wichtigen Stellung, wie der Herr Abg. Günther als Vorsitzender der Rechenschaftsdeputation, so, meine Herren, glaube ich, ist Ihnen in geschäftlicher Beziehung, in Bezug auf die Raschheit der Förderung der Geschäfte mit der Wahl einer außerordentlichen Deputation durchaus Nichts geholfen; ich glaube vielmehr, daß es dann der Erledigung der Geschäfte viel förderlicher sein wird, wenn Sie die Sache an die Deputation verweisen, die nach ihrer ganzen Anlage dazu angethan ist, auch derartige Gegenstände zu erledigen. Die Deputation wird ihre Geschäfte dann zweckmäßig so einrichten können, daß eine Aufgabe durch die andere nicht beeinträchtigt wird, während es seine außerordentlichen Schwierigkeiten hat, Sitzungen einer außerordentlichen Deputation anzuberaumen, deren einzelne Mitglieder noch anderen Deputationen angehören. Dazu kommt noch, meine Herren, daß die Gegenstände, welche in dem vorliegenden Gesetzentwurf behandelt sind, der Finanzdeputation A bereits auf dem vorigen Landtage vorgelegen haben und daß die Finanzdeputation A mit Ausnahme eines einzigen Mitgliedes genau aus denselben Mitgliedern besteht, wie auf dem vorigen Landtage. Der Gesetzentwurf unter A ist eigentlich im Deputationsberichte H vom vorigen Landtage bereits in seiner vollen Totalität beleuchtet worden und ich glaube, es wird auch eine neue außerordentliche Deputation kaum im Stande sein, wesentlich neue Gesichtspunkte, die dort nicht bereits zur Erörterung gekommen wären, hinzuzufügen; aber auch selbst der Gesetzentwurf B ist, wenigstens was meine Person betrifft, auf dem vorigen Landtage insoweit vorbereitet worden, als wir ja bereits auf dem vorigen Landtage die Möglichkeit in Aussicht hatten, dort bestimmte formulirte Anträge in Betreff einer Reform der Einkommensteuer an die königl. Staatsregierung zu bringen. Es liegt von dem vorigen Landtage eine Masse Material, namentlich auch von Eingaben aus dem Lande vor, welche bereits in vorbereitender Weise das vorige Mal bei der Finanzdeputation A zur Verarbeitung gelangt sind. Unter diesen Umständen scheint mir allerdings die Finanzdeputation A in jeder Beziehung die geeignetste zu sein, um den Gegenstand am raschesten und sachgemäßesten zur Erledigung zu bringen. Ich würde allerdings, wenn ich lediglich meinen individuellen Neigungen und Ansichten von der Sache folgen könnte, entschieden dafür sein, daß der Gesetzentwurf unter A, der für mich etwas vollständig Selbständiges und von

dem Gesetzentwurf unter B Unabhängiges ist, einfach zur Hauptvorberathung und Schlußberathung gestellt würde; denn Dasjenige, was uns der Gesetzentwurf A bringt, das wird keine großen und neuen Ansprüche an unsere steuerwissenschaftliche Einsicht machen. In dieser Beziehung, glaube ich, wird Jedem schon von vornherein klar sein, wie er sich zur Sache zu stellen hat; wohl aber stellt er entschiedene Ansprüche an unseren guten Willen, und darauf einzuwirken ist keine Deputationsberathung, ist auch die Berathung im Plenum nicht im Stande. — Zur Sache selbst, meine Herren, verzichte ich von vornherein vollständig darauf, Etwas über den Gesetzentwurf B zu sagen. Ich glaube, derselbe müßte, da er eine ganze Reihe von einzelnen Bestimmungen, eine sehr große Reihe von Abänderungen des bestehenden Einkommensteuergesetzes enthält und dabei vielfach gesetzgebungstechnische Rücksichten in Frage kommen, wohl unter allen Umständen einer Deputation überwiesen werden. Und da ich für meine Person noch nicht ganz sicher bin, ob ich nicht in irgend einer Beziehung noch da vielleicht in eine nähere Berührung auch mit diesem Gesetzentwurf kommen könnte, so will ich schon aus diesem Grunde davon absehen, mich in einer allgemeinen Berathung irgendwie zu präjudiciren.

Nur das Eine möchte ich allerdings von vornherein constatiren, daß ich den bis jetzt, wie es scheint, ziemlich einmüthig in Bezug auf den Gesetzentwurf B nach seinen Grundprincipien und nach seinen wesentlichen Unterscheidungsmerkmalen von den bestehenden Gesetzen geäußerten Ansichten, wie sie nicht bloß von Seiten der Gegner, sondern auch von Seiten der Anhänger des vorliegenden Entwurfs kundgegeben worden sind, insbesondere auch von Seiten des Herrn Abg. Dr. Krause und des Herrn Vicepräsidenten Streit, doch nicht für meinen Theil beizustimmen vermag. Allerdings beruht der Gesetzentwurf insoweit auf einem in der ständischen Schrift des vorigen Landtages enthaltenen Antrage; allein, meine Herren, ich brauche Sie kaum daran zu erinnern, in welcher seltsamen Weise dieser Antrag auf eine Reform des Einkommensteuergesetzes in der letzten Stunde auf dem vorigen Landtage eine Majorität zu erlangen vermocht hat; ich brauche Sie nicht daran zu erinnern, daß schließlich gerade Diejenigen diesen Antrag durchgedrückt haben, welche sich zuerst am entschiedensten und principiellsten dagegen erklärten. Einem solchen Antrage vermag ich für meinen Theil eine große Berechtigung nicht einzuräumen, gerade so wenig, wie dem wunderbaren anderen Antrage, welcher die Regierung aufforderte, uns eine neue Objectivsteuer vorzulegen, rücksichtlich dessen natürlich die Regierung nicht gewußt hat, was sie damit anfangen soll, und rücksichtlich dessen sie so überaus freundlich und entgegenkommend gewesen ist, die Vermuthung auszusprechen: man hätte mit diesem